

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Zahl der Absolventen und Absolventinnen in Pflegeassistentenberufen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novellierung des BAG und des GuKG im Hinblick auf die Einführung von Lehrberufen in den Pflegeassistentenberufen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund		-39	-368	-1.064	-2.216	-3.994
Nettofinanzierung Länder		-39	-160	-335	-685	-1.100
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-78	-528	-1.399	-2.901	-5.094

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Das gegenständliche Vorhaben betrifft ergänzende gesetzliche Grundlagen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) und im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) für die Einführung einer dualen Berufsausbildung (Lehrausbildung) für die Gesundheits- und Krankenpflege. Mit der Einführung der neuen Lehrberufe sind auf Grund der Beschulung in Berufsschulen Kosten für Bund und Länder verbunden. Wie in vergleichbaren Fällen üblich, sollen mit der Einführung der Lehrberufe zunächst, entsprechend einer Vereinbarung der Länder als Schulerhalter der Berufsschulen, österreichweit einzelne Berufsschulstandorte zur Verfügung stehen.

Laut mit dem Fachverband Gesundheitsbetriebe der WKO abgestimmter Schätzung, ist mit Einführung der Pflegelehrberufe (PA/PFA) für das Schuljahr 2023/24 mit 75 Lehranfängern und Lehranfängerinnen zu rechnen. In den darauffolgenden Jahren wird eine konstant steigende Zahl von Lehranfängern und Lehranfängerinnen prognostiziert. In einer langfristigen Perspektive, rund zehn Jahre nach Einführung kann mit rund 1.000 Lehrlinge pro Jahrgang gerechnet werden.

Weitere mögliche finanzielle Auswirkungen, die sich auf die Einführung von Lehrberufen in den Pflegeassistentenberufen beziehen, betreffen die Bereitstellung der betrieblichen Lehrstellenförderungen

gemäß § 19c BAG, die generell von Lehrlingen und Lehrbetrieben entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Richtlinien (§ 19c Abs. 1 BAG) in Anspruch genommen werden können. Hinsichtlich der gemäß den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in § 35b BAG vorgesehenen Mitwirkungen des Landeshauptmannes bei Verfahren gemäß § 3a BAG und bei der Organisation der Lehrabschlussprüfungen (Benennung des Prüfungsvorsitzenden/ der Prüfungsvorsitzenden) ist davon auszugehen, dass diese Aufgaben im Rahmen der bestehenden Strukturen abgedeckt werden können.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Lehrberufe in der Pflegeassistenz

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Gesetzliche Grundlagen zur Einführung von Lehrberufen für die Pflegeassistenz

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	21. April 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Studie der Gesundheit Österreich GmbH "Pflegepersonal-Bedarfsprognose für Österreich", Rappolt/Juraszovich, Wien 2019, zufolge werden bis zum Jahr 2030 unter Berücksichtigung der bis dahin stattfindenden Pensionierungen sowie des zusätzlichen Bedarfs auf Grund der demographischen Entwicklung insgesamt rund 75.000 Pflegekräfte, davon, unter Zugrundelegung der derzeitigen Strukturen, rund ein Drittel in den Pflegeassistentenberufen, benötigt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Das System der dualen Berufsausbildung wird zur Erweiterung des Ausbildungsangebots in den Pflegeassistentenberufen nicht genutzt.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Studie "Pflegepersonal- und Bedarfsprognose für Österreich", Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)	2019	https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=722
Universität Wien -MissCare Austria Studie	2022	https://misscare-austria.univie.ac.at/ergebnisse/

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die neuen Lehrberufe für die Pflegeassistenten und Pflegefachassistenten sollen, entsprechend dem üblichen Verfahren, zunächst als Ausbildungsversuche gemäß § 8 BAG eingerichtet werden. Die Zweckmäßigkeit der Ausbildungen wird nach fünf Jahren wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse können auch für die Evaluierung herangezogen werden, ebenso die Daten der von der WKO geführten Lehrlingsstatistik.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Zahl der Absolventen und Absolventinnen in Pflegeassistentenberufen

Beschreibung des Ziels:

Bereitstellung zielgruppenadäquater und attraktiver Ausbildungsangebote auf der Sekundarstufe II um insbesondere auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen altersadäquaten und strukturierten Bildungspfad im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege bieten zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung des BAG und des GuKG im Hinblick auf die Einführung von Lehrberufen in den Pflegeassistentenberufen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Steigerung der Zahl der Absolventen und Absolventinnen in
Pflegeassistentenberufen

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl

Zielzustand 2028: 1.500 Anzahl

Lehrlingsstatistik der WKO

Die Zahl der Lehrlinge per 31.12.2028 ist ein vergleichsweise einfach verfügbarer Indikator und zeigt, in wie weit das angestrebte Ziel - mehr Fachkräfte in den Pflegeassistentenberufen - erreichbar ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung des BAG und des GuKG im Hinblick auf die Einführung von Lehrberufen in den Pflegeassistentenberufen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm die Einführung einer dualen Berufsausbildung für die Pflegeassistentenberufe vorgesehen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens sollen zwei Lehrberufe gemäß Berufsausbildungsgesetz (BAG) eingerichtet werden: ein vierjähriger Lehrberuf mit Lehrabschluss Pflegefachassistent (PFA) und ein dreijähriger Lehrberuf mit Lehrabschluss Pflegeassistent (PA) mit Berufszugang zum jeweiligen Pflegeassistentenberuf PA oder PFA gemäß GuKG. Die Verordnungen zu den neuen Lehrberufen sollen demzufolge vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordnet werden. Weiters ist geplant, die Lehrberufe, entsprechend dem üblichen Verfahren bei der Einführung neuer Lehrberufe, zunächst als Ausbildungsversuch gemäß § 8a BAG einzurichten und nach einer Erprobungsphase nach Inkrafttreten wissenschaftlich zu evaluieren.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Lehrlinge ist mit einem stetigem Anstieg zu rechnen, wobei mit Beginn der Ausbildungsmöglichkeit zunächst von einer zweistelligen Lehrlingszahl im ersten (Berufsschul-)Jahrgang (2023/24) auszugehen ist. Danach kann mit einem Wachstum sowohl der angebotenen Lehrstellen als auch des Interesses der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechnet werden, sodass in etwa fünf Jahren nach Einführung österreichweit mit rund 1.200 Lehrlingen in beiden Lehrberufen gerechnet werden kann.

Die inhaltlichen Anforderungen an die neu zu schaffenden Lehrberufe betreffen die Berücksichtigung der Vorgaben des GuKG und der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV). In das BAG sollen daher Sonderbestimmungen aufgenommen werden, die - neben dem o.g. Einvernehmen - Vorgaben für die Gestaltung der Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen (z.B. hins. Ausbilder und Ausbilderinnen), die Bewilligung von Lehrbetrieben (§ 3a BAG), die Eintragung von Lehrverträgen (§ 20 BAG) und die Lehrabschlussprüfungen betreffen.

Weiters ist für dieses Vorhaben eine Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erforderlich, um den Berufszugang der Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen festzulegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Zahl der Absolventen und Absolventinnen in Pflegeassistentenberufen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Das gegenständliche Vorhaben betrifft ergänzende gesetzliche Grundlagen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) und im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) für die Einführung einer dualen Berufsausbildung (Lehrausbildung) für die Gesundheits- und Krankenpflege. Mit der Einführung der neuen Lehrberufe sind auf Grund der Beschulung in Berufsschulen Kosten für Bund und Länder verbunden. Wie in vergleichbaren Fällen üblich, sollen mit der Einführung der Lehrberufe zunächst, entsprechend einer Vereinbarung der Länder als Schulerhalter der Berufsschulen, österreichweit einzelne Berufsschulstandorte zur Verfügung stehen.

Laut mit dem Fachverband Gesundheitsbetriebe der WKO abgestimmter Schätzung, ist mit Einführung der Pflegelehrberufe (PA/PFA) für das Schuljahr 2023/24 mit 75 Lehranfängern und Lehranfängerinnen zu rechnen. In den darauffolgenden Jahren wird eine konstant steigende Zahl von Lehranfängern und Lehranfängerinnen prognostiziert. In einer langfristigen Perspektive, rund zehn Jahre nach Einführung kann mit rund 1.000 Lehrlinge pro Jahrgang gerechnet werden.

Weitere mögliche finanzielle Auswirkungen, die sich auf die Einführung von Lehrberufen in den Pflegeassistentenberufen beziehen, betreffen die Bereitstellung der betrieblichen Lehrstellenförderungen gemäß § 19c BAG, die generell von Lehrlingen und Lehrbetrieben entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Richtlinien (§ 19c Abs. 1 BAG) in Anspruch genommen werden können. Hinsichtlich der gemäß den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in § 35b BAG vorgesehenen Mitwirkungen des Landeshauptmannes bei Verfahren gemäß § 3a BAG und bei der Organisation der Lehrabschlussprüfungen (Benennung des Prüfungsvorsitzenden/ der Prüfungsvorsitzenden) ist davon auszugehen, dass diese Aufgaben im Rahmen der bestehenden Strukturen abgedeckt werden können.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	39	368	1.064	2.216	3.994
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	200102 Akt		0	208	709	1.531	2.894
gem. BFG bzw. BFRG	300203 Pfl		39	160	355	685	1.100

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung der betrieblichen Lehrstellenförderung erfolgt aus dem ordentlichen Budget in der UG 20.

Die Bedeckung der Kosten für das Lehrpersonal in der Berufsschule erfolgt aus dem ordentlichen Budget in der UG 30.

Personalaufwand

in Tsd. €	2023		2024		2025		2026		2027	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	39	0,50	160	1,99	335	4,1	685	8,21	1.100	12,93

Länder	39	0,50	160	1,99	335	4,10	685	8,21	1.100	12,93
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	78	1,00	320	3,98	670	8,20	1.370	16,42	2.200	25,86

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2023 VBÄ	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ
Kosten Berufsschullehrer	Bund	VB-LS- Gehob.Dienst 2 l2a1, l2a2	0,5	2,0	4,1	8,2	12,9
Kosten Berufsschullehrer	Länder	VB-LS- Gehob.Dienst 2 l2a1, l2a2	0,5	2,0	4,1	8,2	12,9

Für die Zahl der Lehrlinge in allen Lehrjahren in beiden Lehrberufen kann von folgendem Mengengerüst ausgegangen werden:

2023/24: 75 Lehrlinge

2024/25: 250 Lehrlinge

2025/26: 500 Lehrlinge

2026/27: 900 Lehrlinge

2027/28: 1.200 Lehrlinge

Die Personalkosten für die Beschulung werden je zur Hälfte von Bund und dem Bundesland des Berufsschulstandortes getragen. Die Kostenberechnung erfolgt grundsätzlich für ein Berufsschuljahr. Um die Kosten für ein Kalenderjahr zu ermitteln, werden die Gesamtkosten für das Berufsschuljahr zu einem Drittel auf das erste Kalenderjahr und zu zwei Drittel auf das folgende Kalenderjahr aufgeteilt.

Das Lehrpersonal hat keine fixen eigenen Arbeitsplätze und nützt eigene Arbeitsmittel. Wie bei anderen Kostenberechnungen in Bezug auf die Beschulung von Berufsschülern und Berufsschülerinnen muss daher kein arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand angesetzt werden.

Die Berechnung der Kosten für das Lehrpersonal für die Berufsschulklassen für Lehrlinge in den Pflegeassistentenberufen in VBÄ basiert auf den Annahmen und daraus resultierenden Berechnungen des BMBWF. Pro Berufsschulklasse für Lehrlinge in den Pflegeassistentenberufen stehen 680 Lehrerstunden zur Verfügung. Unter Heranziehung

der durchschnittlichen wöchentlichen Lehrverpflichtung von 22,79 Stunden pro Lehrkraft und dem durchschnittlichen Jahresgehalt von € 63.800,00 (Einstufung VB LS-Gehobener Dienst 212a1), ergeben sich für die jeweiligen Kalenderjahre die entsprechenden VBÄ, jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Für diese Berechnung wird bundesweit von folgenden Berufsschulklassen ausgegangen:

Schuljahr 2023/24: 4 Klassen

Schuljahr 2024/25: 8 Klassen

Schuljahr 2025/26: 17 Klassen

Schuljahr 2026/27: 32 Klassen

Schuljahr 2027/28: 40 Klassen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund		208	729	1.531	2.894
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger						
GESAMTSUMME		0	208	729	1.531	2.894

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Betriebliche Lehrstellenförderun g	Bund			75	2.777,31	250	2.916,00	500	3.061,99	900	3.215,09

Zur Berechnung des Volumens der betrieblichen Lehrstellenförderung für Pflegelehrlinge in den Pflegeassistentenberufen wurden die Förderzahlen des Jahres 2021 herangezogen. Die durchschnittliche Förderhöhe pro Lehrling betrug im Jahr 2021 rund € 2.186,00 (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, Lehrlingsausblick im Überblick 2022). Für die Jahre 2022 und 2023 wird eine jährliche Steigerung von jeweils 10% angenommen, für die Folgejahre wird eine jährliche Steigerung von jeweils 5% angenommen. Das Ergebnis wurde mit der prognostizierten Anzahl der Lehrlinge in den Pflegeberufen des Vorjahres multipliziert.

Die Förderungen werden rückwirkend für das vorangegangene Jahr ausbezahlt. Daher errechnet sich der Gesamtbetrag der Förderung für das jeweilige Jahr aus dem durchschnittlichen Förderbetrag pro Lehrling multipliziert mit der geschätzten Anzahl der Lehrlinge des Vorjahres.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.003

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.04.2023 12:54:45

WFA Version: 0.2

OID: 684

A0|B0|D0